

# Satzung

## in der Fassung vom 25.03.2009

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Kleiner Drache Königswinter Talbereich e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Königswinter.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen. Dazu sollen geeignete Räume, deren Einrichtung und Unterhaltung sowie die erforderliche personelle Besetzung dienen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, Kinder bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ihren Stellenwert in der Gesellschaft zu erziehen sowie Chancengleichheit zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern im Kindergartenalter.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ein Erziehungsberechtigter jedes Kindes, das den Kindergarten Königswinter Talbereich e.V. besucht, muss Mitglied des Vereins sein. Das Mitglied erkennt mit seiner Mitgliedschaft den Inhalt der Satzung, der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.
- (2) Über den schriftliche Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß, dieser ist dem Antragsteller bekanntzugeben.
- (3) Ein(e) abgelehnte(r) Bewerber(in) kann die nächste (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung anrufen, deren Mehrheitsbeschluß dann den Vorstand bindet. Hierbei ist eine Frist von 1 Monat ab dem Tag der Ablehnung einzuhalten.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins in schwerer Weise verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist

vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Widerspruch des Betroffenen diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung anzuhören. Spricht sich die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für den Verbleib im Verein aus, so hat der Vorstand den Ausschluß rückgängig zu machen. Für den Widerspruch ist eine Widerspruchsfrist von 1 Monat einzuhalten.

(4) Im Interesse eines geregelten Geschäftsbetriebs des Vereins ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder, die den Vereinsbeitrag für einen Zeitraum von zwei oder mehr Beitragsmonaten schuldig sind, per einfachem Brief abzumahnern und für die Begleichung der Beiträge eine Frist von zwei Wochen zu setzen. Sollten die Fehlbeträge nach Ablauf dieser Frist nicht beglichen sein, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Eine Widerspruchsmöglichkeit gem. Abs. (3) besteht in diesem Fall nicht. Über den Ausschluß hinaus ist der Vorstand berechtigt, nach eigenem Ermessen im Bedarfsfall über die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Beibringung der fehlenden Beiträge zu entscheiden.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Elternrat

### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und einem Beisitzer.

Der Vorstand muss durch Erziehungsberechtigte der im Kindergarten Kleiner Drache Königswinter Talbereich e. V. angemeldeten Kinder besetzt werden. Es dürfen nicht zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer(in) bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt. Intern ist der/die Kassierer(in) bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, einen dieser beiden zu vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Beschluß ist gemäß § 10 zu protokollieren.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
- (7) Diese Änderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).

(4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind.

(6) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der nicht durch den Beschluß behandelten Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung auf diese besondere Beschlußfähigkeit der 2. Versammlung hingewiesen wurde.

(7) Abstimmungsberechtigt sind nur die bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, deren Kind(er) den Kindergarten Kleiner Drache Königswinter Talbereich e.V. besucht/besuchen.

Ein Mitglied des Vereins kann auf der Mitgliederversammlung durch seinen Ehepartner bzw. durch einen zweiten Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes/der angemeldeten Kinder vertreten werden. Diese Vertretung beinhaltet auch die Ausübung des Stimmrechts. Sind beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigten bei Abstimmungen anwesend, üben sie ihr Stimmrecht jedoch nur mit 1 Stimme aus. Falls sich beide nicht auf ein Votum einigen können, ist für die Versammlung lediglich das Votum des angemeldeten Mitglieds maßgeblich.

Andere Arten der Stimmenübertragung sind nicht möglich.

Es entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder, bzw. deren Vertreter.

(8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(9) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde sowie der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(10) Die Mitgliederversammlung hat – neben den in den anderen Bestimmungen enthaltenen – folgende Befugnisse :

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Zustimmung zum Jahresabschluß,
- Entlastung des Vorstands,
- Festlegung des jährlichen Vereinshaushaltes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern(innen) für die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen keine Angestellten des Vereins sein.
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund.

### § 9 Der Elternrat

(1) Der Elternrat hat die Aufgabe, Anlauf- und Kontaktstelle für die Eltern zu sein und die Zusammenarbeit mit den im Kindergarten tätigen pädagogischen Kräften zu fördern.

(2) Der Elternrat organisiert die von den Eltern umschichtig durchzuführenden Tätigkeiten (Gartenarbeit, Fensterputzen etc.)

(3) Der Elternrat ist vor der Einstellung und Entlassung pädagogischer Kräfte zu hören.

(4) Der Elternrat besteht aus vier Personen. Beide Kindergartengruppen entsenden dazu jeweils zwei Erziehungsberechtigte als Vertreter in den Elternrat.

(5) Die Wahl dieser Vertreter erfolgt auf einem Eltern-Gruppenabend, der in Absprache mit der Kindergartenleiterin zu Beginn jedes neuen Kindergartenjahres (spätestens jedoch im Oktober) von

jeder Gruppe abgehalten wird. Neben den beiden in den Elternrat entsandten Personen ist zusätzlich jeweils ein(e) Stellvertreter(in) zu bestimmen.

(6) Der vierköpfige Elternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in). Ihm/Ihr obliegt die Geschäftsführung des Elternrats und dessen Vertretung gegenüber der Kindergartenleitung und dem Vorstand. Er/Sie ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 10 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

### § 11 Kindergartenordnung

(1) Der Vorstand stellt zusammen mit dem Elternrat eine Kindergartenordnung auf, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muß.

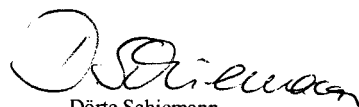
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Kindergartenordnung.

### § 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Abstimmungsberechtigten. Die Auflösung muss in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Königswinter, den 25. März 2009



Dörte Schiemann  
(Vorsitzende)



Irina Paxmann  
(Schriftführerin)